

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Hafen Grimbergs und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) – Hafen Grimberg Gelsenkirchen

Aufgrund § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 29.12.2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 8. Januar 2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wird für den Hafen Grimberg der Stadt Gelsenkirchen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Das Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Geltung der Allgemeinen Hafenverordnung - AHVO

Im gesamten Hafengebiet gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO).

§ 3

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 4

Einfahrt in den Hafen

Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei - insbesondere durch den Einsatz von Wahrschauern - zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.

§ 5

Meldungen

(1) Die Hafenbehörde verzichtet auf eine vorausgehende An- und Abmeldung von Wasserfahrzeugen die in den Hafen ein- oder ausfahren.

(2) Schiffsführer von Fahrzeugen, die dem ADN unterliegen, haben rechtzeitig vor der Einfahrt in den Hafen die Hafenbehörde zu informieren und die geforderten Angaben zu übermitteln. Dies kann auch von anderen Stellen oder Personen stellvertretend erfolgen.

(3) Das Befördern sowie das Verladen von Gütern, die dem Gefahrgutbeförderungsgesetz unterliegen, ist der Hafenbehörde vorab anzuzeigen.

(4) Die Betreiber der Liegeplätze haben über die anlegenden Wasserfahrzeuge und den Warenumsschlag Buch zu führen. Zu erfassen sind dabei der Name des Schiffs,

die ENI-Nummer sowie die Fracht und die Frachtmenge. Nach Abschluss jeden Quartals sind die Schiffsmeldungen schriftlich oder elektronisch der Hafenbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Auf Nachfrage der Hafenbehörde sind die Unterlagen jederzeit vorzulegen.

§ 6

Hafenanlagen

Die Hafenanlagen, insbesondere die Kaimauer/Spundwände, sind bis 01.01.2025 vom jeweiligen Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen, soweit dies nicht in den letzten 5 Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 7

Peilung

(1) Die Peilung des Hafenbeckens wird durch die Hafenbehörde Gelsenkirchen nach eigenem Ermessen durchgeführt, um einen sicheren Hafenbetrieb zu gewährleisten. Die Kosten hierfür werden den Grundstückseigentümern der Wasserflächen anteilig anhand der Eigentumsanteile in Rechnung gestellt.

(2) Abhängig von dem Ergebnis der Peilung wird im Auftrag der Hafenbehörde das erforderliche Wassertiefenniveau wiederhergestellt. Die dadurch anfallenden Kosten werden entsprechend Absatz 1 ebenfalls auf die Eigentümer umgelegt.

§ 8

Straßenverkehr

Die Straßenverkehrs-Ordnung ist auch auf allen nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des durch diese Verordnung definierten Hafenbereichs zu beachten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung über

- a) den Zutritt zu den Häfen (§ 3)
 - b) die Einfahrt in die Häfen (§ 4)
 - c) die Meldungen der Wasserfahrzeuge (§ 5)
- zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Vollzug

(1) Der Vollzug dieser Verordnung und der Allgemeinen Hafenverordnung obliegt der Stadt Gelsenkirchen als Hafenbehörde.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 11

Aushang

(1) Diese Verordnung hat im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

(2) Diese Verordnung und die Allgemeine Hafenverordnung - AHVO - haben an jeder Umschlaganlage bzw. Anlegestelle zur Einsicht für jeden Benutzer auszuliegen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Diese Hafenverordnung tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Anlage 1 Karte

